



**Ausführungsbestimmungen zur
Siedlungsentwässerungsverordnung
(SEVO) der Gemeinde Hittnau
vom 10. Oktober 2016**

Genehmigung Legislative (Gemeindeversammlung)	10. Oktober 2016
Genehmigung Gemeinderat	6. April 2016
Inkraftsetzung	1. Januar 2017
Publikation	21. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Bewilligungsvorbehalt	3
Art. 4 Durchleitungsrecht	3
Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen	4
Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle	4
Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen	4
Art. 8 Stand der Technik	4
Art. 9 Abwasserbeseitigung	5
Art. 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht	5
B. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	
A. Öffentliche Abwasseranlagen	
Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP	5
Art. 12 Kontrollen/Bauabnahmen	5
Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde	6
Art. 14 Unterhaltsplanung	6
Art. 15 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen	6
B. Private Abwasseranlagen	
Art. 16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen	6
Art. 17 Kontrollpflicht	6
Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
Art. 19 Kataster der Betriebe	7
C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer	
Art. 20 Grundsatz, Planung	7
Art. 21 Anmeldung für Kontrollen	8
Art. 22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	8
Art. 23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern	8
Art. 24 Inkrafttreten	8
D. Anhang (Abkürzungsverzeichnis)	9

Gestützt auf die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Hittnau vom 10. Oktober 2016 erlässt der Gemeinderat Hittnau folgende Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO):

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Zuständigkeit

Art. 2

Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind:

- a) die Abteilung Tiefbau + Infrastruktur für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation;
- b) der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen;
- c) der Gemeindeingenieur für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.

Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat Hittnau zuständig.

Bewilligungsvorbehalt

Art. 3

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Durchleitungsrecht

Art. 4

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Planung und Bau durch Fachpersonen

Art. 5

Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z. B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z. B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z. B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Umweltschutz auf der Baustelle

Art. 6

Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

Art. 7

Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Stand der Technik

Art. 8

Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Abwasserbeseitigung

Art. 9

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) bzw. die Abgabe von zerkleinertem Kehrriecht in die Kanalisation ist verboten.

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Betriebs- und Unterhaltspflicht

Art. 10

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

B. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

A. Öffentliche Abwasseranlagen

Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

Art. 11

Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Kontrollen/Bauabnahmen

Art. 12

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

Art. 13

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Unterhaltsplanung

Art. 14

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen

Art. 15

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

B. Private Abwasseranlagen Bewilligungsverfahren/-unterlagen

Art. 16

Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

Kontrollpflicht

Art. 17

Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen (diese/weitere Hilfsmittel unter www.abwasser.zh.ch).

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 18

Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Kataster der Betriebe

Art. 19

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

Der Kataster ist öffentlich.

C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer

Grundsatz, Planung

Art. 20

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und, wenn möglich, ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Ziffer 9 dieser Verordnung abzuleiten.

Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

Anmeldung für Kontrollen

Art. 21

Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Art. 22

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) 3-fach einzureichen.

Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Art. 23

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und, soweit möglich, mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Inkrafttreten

Art. 24

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen. Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat Hittnau mit Beschluss Nr. 043 am 6. April 2016 beschlossen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Vom AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.: 0.053

genehmigt am: 27. Jan. 2017



Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.

D. Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
EN	Europäische-Norm (Auskünfte über SNV, Schweizerische Normen Vereinigung)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton